

Handlungsrahmen zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungen (gemäß Ratsbeschluss vom 29.11.2007)

Präambel

Zuwendungen, insbesondere das Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte, gewinnen für die Stadt Grevenbroich aus der finanziellen Situation heraus besondere Bedeutung. So können Zuwendungen und insbesondere Sponsoring ein Finanzierungsinstrument sein, das der Erhaltung und Förderung kommunaler Einrichtungen und Leistungen dient.

So wünschenswert sich solche Zuwendungen für die Wahrnehmung und Förderung kommunaler Aufgaben erweisen, so ist hierbei aus Gründen der Korruptionsprävention und -bekämpfung jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass ausreichende Neutralität gewahrt und eine vollständige Transparenz des Umfangs sowie der Art und Weise der Zuwendung gewährleistet wird.

§ 1 Definitionen

- (1) Dieser Handlungsrahmen gilt für jegliche Art von Zuwendungen. Darunter fallen Sponsoringleistungen, Spenden und Mäzenatische Schenkungen.
- (2) „Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“ (Runderlass des Innenministers vom 12.04.99 – IR 0.02.3 – 45).
- (3) Während beim Sponsoring demnach in der Regel eine „kommunikative Gegenleistung“ in Form der öffentlichen Imagewerbung für den Sponsor im Vordergrund steht, sind in Abgrenzung dazu Spenden und Mäzenatische Schenkungen zu sehen.

Spenden sind Geld-, Sach- oder Dienstleistungen ohne (werbewirksame) Gegenleistungen. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z.B. Privatpersonen, Stiftungen und Fördervereine, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die selbstlose Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

§ 2 Leitlinien für die Annahme von Sponsoringleistungen

- (1) Bei der Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen sind folgende Leitlinien zu beachten:
 - Das Ansehen der Stadt Grevenbroich in der Öffentlichkeit darf durch Sponsoringaktivitäten keinen Schaden nehmen. Deshalb ist vor der Sponsoringentscheidung im Einzelfall abzuwägen, ob zwischen den finanziellen Vorteilen aus dem Sponsoring und der Außenwirkung der zu erbringenden Gegenleistung ein vertretbares Verhältnis besteht.
 - Keinesfalls darf der Sponsoringcharakter einer Maßnahme durch den Werbeeffect für den Sponsor vollständig überlagert werden. In einem solchen Fall liegt reine Werbung vor, die nicht gestattet ist.
 - Sponsoring ist unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Empfängers der Sponsoringleistung gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbes. Vergabeentscheidungen, haben.
 - Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt oder zwingende Vorschriften (z.B. Vergabebestimmungen) umgangen werden.

- Im Schulbereich ist gemäß § 99 SchulG NRW besondere Zurückhaltung bei Hinweisen auf Sponsoren geboten. Die Interessen des Sponsors müssen mit den pädagogischen Zielen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein, und die Werbewirkung muss deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurückstehen. Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient oder die Belange des Jugendschutzes missachtet (z.B. durch Werbung für Rausch-mittel), ist unzulässig.
- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung eines Anscheins der Befangenheit der Stadtverwaltung unentbehrlich.
- Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Aus Gründen des Wettbewerbsrechtes ist bei der Auswahl von Sponsoringpartnern die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Nicht zulässig ist es, bestimmte Sponsoringinteressenten ohne sachlichen Grund zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen (Willkürverbot). Wenn es mehrere Bewerber gibt, ist die Entscheidung zugunsten eines bestimmten Sponsors aktenkundig ausreichend zu begründen.
- Sponsorenleistungen dürfen keinem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen im Sinne eines persönlichen Vorteils. Sie sind nur für die Erfüllung von Sachaufgaben zulässig.

(2) Abs. 1 gilt für mäzenatische Schenkungen entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung wird grundsätzlich in dezentraler Verantwortung getroffen. Die Kontaktaufnahme mit dem Zuwendenden sowie Abwicklung und Dokumentation der Zuwendungsaktivitäten (insbesondere den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach § 4) organisieren die einzelnen Organisationseinheiten eigenverantwortlich für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.
- (2) Vor Abschluss einer Vereinbarung muss die Organisationseinheit, welche eine Zuwendung annehmen möchte, im Benehmen mit den jeweils zuständigen Organisationseinheiten sicherstellen, dass
 - die Übernahme von Folgekosten, Pflege- und Unterhaltungsaufwänden,
 - die Bereitstellung personeller Ressourcen sowie
 - bei baulichen Leistungen eine fachgerechte und der Verkehrssicherungspflicht genügende Ausführung gewährleistet ist.
- (3) Bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit oder die steuerlichen Auswirkungen einer Zuwendung sind frühzeitig die für diese Fragen zuständigen Fachdienststellen in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 4 Schriftliche Vereinbarung

- (1) Über alle Zuwendungen (**außer Spenden**) muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Mindestvoraussetzungen an den Inhalt der Vereinbarung sind:
 - Nennung der Parteien der Vereinbarung
 - Art der Leistung des Zuwendenden
 - Höhe der Leistung des Zuwendenden, soweit sie bezifferbar ist
 - Art und Umfang der Gegenleistung der Stadt, wenn eine solche vereinbart wird.

- (2) Ausgeschlossen sind Vereinbarungen zur indirekten Koppelung zwischen Leistung und einer anderen als der in der Vereinbarung ausdrücklich genannten Gegenleistung. Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen deshalb über den Inhalt der Vereinbarung hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
- (3) Als Gegenleistung der Stadt darf ausschließlich der Hinweis auf den Sponsors zugelassen werden, insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma oder der Marke des Sponsors oder die Präsentation seines Logos oder sonstiger Kennzeichen im Rahmen einer Veranstaltung.
- (4) Vereinbarungen über Zuwendungen (**außer Spenden**) sind nach der Mustervereinbarung, welche diesem Handlungsrahmen als Anlage beigefügt ist, abzuschließen. Soweit aus zwingenden Gründen im Einzelfall von dieser Form abgewichen werden soll, ist der Entwurf vor dem Abschluss dem Justiziar zur Prüfung zuzuleiten.
- (5) Die Unterschriftsbefugnis beim Abschluss der Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach den für rechtsverbindliche Erklärungen und Verträge geltenden Regelungen aus der Unterschriftenordnung (Ziffer 8) sowie der Hauptsatzung.

Unabhängig von der Höhe bzw. vom Wert der Zuwendung ist eine Vereinbarung über eine Zuwendung von besonderem öffentlichen Interesse vor dem Abschluss dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Ein besonderes öffentliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuwendung selbst oder ihre Platzierung im öffentlichen (Verkehrs-)Raum wesentliche Auswirkungen auf den optischen Zustand des jeweiligen Ortes hat (z.B. bei der Errichtung eines Schützenbaumes, eines Brunnens oder eines Kunstwerkes).

- (6) Der Fachbereich Finanzmanagement erhält eine Kopie jeder Vereinbarung. Die/der Korruptionsbeauftragte hat Akteneinsichtsrecht.

§ 5 Transparenz

- (1) Sponsoringleistungen müssen für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Eine vollständige Transparenz der Art und des Umfangs der Sponsoringleistungen sowie der Auswahl der Sponsoren ist unabdingbar.
- (2) Die Erkennbarkeit für die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass einmal jährlich eine beim Fachbereich Finanzmanagement zu führende Liste über alle angenommenen Sponsoringleistungen öffentlich ausgelegt wird. Auf die Auslegung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen (Rathauszeitung) hingewiesen. Die Liste der angenommenen Sponsoringleistungen enthält Angaben über
 - den Namen des Zuwendenden Sponsoren,
 - den Gegenstand der Sponsoringleistung,
 - die Höhe der Zuwendung und
 - den Zweck der Sponsoringleistung
- (2a) Der Rat erhält jährlich eine Liste der Sponsoringleistungen.
- (3) Wenn im begründeten Ausnahmefall ein Sponsor mit der Veröffentlichung in der genannten Form nicht einverstanden ist und nicht genannt werden oder keine schriftliche Vereinbarung abschließen möchte, ist über die Annahme der Sponsoringleistung die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses bzw. des Rates einzuholen. Die Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit bleiben unberührt.
- (4) Zu den eingegangenen Geld- und Sachspenden erhält der Rat im öffentlichen Teil der Sitzung einmal jährlich eine Aufstellung ohne eine Namensnennung. Im nichtöffentlichen Teil des Rates werden die Namen der Spender genannt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Handlungsrahmen tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Grevenbroich, vertreten durch den Bürgermeister,
Am Markt, 41515 Grevenbroich

und

(Zuwendender)

Der Zuwendende stellt der Stadt Grevenbroich die nachfolgend beschriebene Leistung zur Verfügung:

Der Wert dieser Leistung beläuft sich auf ca.: _____

Die Stadt Grevenbroich nimmt die Leistung hiermit an und wird sie zweckentsprechend verwenden.

Mit der Zuwendung ist keine Gegenleistung der Stadt Grevenbroich verbunden.

oder alternativ

Die Stadt Grevenbroich stimmt den werbewirksamen Hinweisen auf den Zuwendenden, welche nachfolgend im einzelnen beschrieben werden, zu:

Dem Zuwendenden ist bekannt, dass

- durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit der Stadt Grevenbroich nicht eingeschränkt werden darf; insbesondere hat die Leistung keinen Einfluss auf Verwaltungs- und Vergabeentscheidungen der Stadt;
- mit der Zuwendung keine rechtswidrigen Ziele verfolgt und keine zwingenden Vorschriften umgangen werden dürfen;
- der Name des Zuwendenden sowie Art und Umfang der Zuwendung einmal im Jahr im Rathaus öffentlich ausgelegt werden.

Grevenbroich, den

Für die Stadt Grevenbroich:

Für den Zuwendenden:
